

## I.

**902 Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern,  
für Sport und Infrastruktur  
vom 11. November 2015 (45 213-0:39BP)**

**1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen für gemeindeübergreifende kommunale Vorhaben und kommunale Finanzierungsbeiträgen an Vorhaben von Netzbetreibern zum Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen der nächsten Generation im Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012, S. 410) in ihrer jeweils geltenden Fassung und der einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen.

Die Regelungen der einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen sind auch maßgebend, soweit es darin um Definitionen für Begriffe und Standards geht und in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich Abweichungen hiervon zugelassen worden sind (vgl. Anlage 1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen der nächsten Generation sowie die Schaffung einer zukunftsfähigen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur im Land Rheinland-Pfalz.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind

- 2.1.1 kommunale Vorhaben im Breitbandbereich zum Ausbau kommunaler passiver Breitbandinfrastruktur mit hoher Leistungsfähigkeit (Breitbandnetze der nächsten Generation, sogenannte NGA-Netze - Next Generation Access Network, vgl. Anlage 1 Nr. 1) und einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, über die das gemeindeübergreifende Zielgebiet flächendeckend mit Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s im Download zuverlässig versorgt werden kann (Betreibermodell),
- 2.1.2 kommunale Vorhaben im Breitbandbereich, die sich auf Netzplanungen oder Baumaßnahmen erstrecken und im Zusammenhang mit dem Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen der nächsten Generation im Sinne der Nummer 2.1.1 stehen,
- 2.1.3 kommunale Finanzierungsbeiträgen an Investitionen von privaten Netzbetreibern in den Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen der nächsten Generation im Sinne der Nummer 2.1.1 zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken (Wirtschaftlichkeitslückenförderung).

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden, Zweckverbände sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

1. es sich bei dem für einen Ausbau vorgesehenen Zielgebiet (Ausbaugbiet) um ein gemeindeübergreifendes Gebiet handelt und alle am Ausbau beteiligten Ge-

meinden einer Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben;

das Ausbaugbiet gilt als gemeindeübergreifend im Sinne dieser Richtlinie, wenn dessen Größe der Fläche von mindestens zwei durchschnittlich großen Verbandsgebiete entspricht oder rund 200 km<sup>2</sup> beträgt und alle noch nicht mit mindestens 30 Mbit/s im Download versorgten Gebiete einbezogen werden;

2. das Zielgebiet (Ausbaugbiet) ein weißer NGA-Fleck ist;

dies ist der Fall, wenn keine flächendeckende Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s im Download zuverlässig vorhanden ist und in den drei Jahren nach der Veröffentlichung des geplanten Vorhabens unter Marktbedingungen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – voraussichtlich auch nicht aufgebaut wird;

die Anforderungen an das für die Überprüfung des Vorliegens eines weißen NGA-Fleckens durchzuführende Markterkundungsverfahren ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts (vgl. Anlage 1 Nr. 2);

3. das geförderte Vorhaben zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung führt;

eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung wird erreicht, wenn erheblich neue Investitionen in das Breitbandnetz getätigt werden und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft;

die Anforderungen an die wesentliche Verbesserung ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts (vgl. Anlage 1 Nr. 3);

4. ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren durchgeführt wird;

dieses muss unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieutralität und unter Beachtung der einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen über das Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) (unter Verweis auf diese Richtlinie) durchgeführt werden;

die Anforderungen an das für die Wahrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt durchzuführende Auswahlverfahren ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts (vgl. Anlage 1 Nr. 4);

5. der Netzbetreiber verpflichtet wird, zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewähren;

diese Verpflichtung ist in den Fällen der Nummer 2.1.1 in den mit dem ausgewählten Bieter abzuschließenden Pachtvertrag und in den Fällen der Nummer 2.1.3 in den Zuwendungsbescheid oder –vertrag aufzunehmen;

die Anforderungen an den möglichst umfassenden Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zur Wahrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts (vgl. Anlage 1 Nr. 5);

6. der Netzbetreiber verpflichtet wird, die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene auf die Preisfestsetzungsgrundsätze der Bundesnetzagentur und auf Benchmarks zu stützen, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiven Gebieten gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen sind;

hinsichtlich dieser Verpflichtung gilt das in der Nummer 5 Gesagte entsprechend;

die Anforderungen an die Festlegung von Preisen gemäß den Preisfestsetzungsgrundsätzen der Bundesnetzagentur und den Benchmarks zur Wahrung des Wettbewerbs ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts (vgl. Anlage 1 Nr. 6);

7. der Netzbetreiber in den Fällen der Nummer 2.1.3 verpflichtet wird, dem Zuwendungsempfänger innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme eine Dokumentation über die geförderten Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen;

hinsichtlich dieser Verpflichtung gilt das in der Nummer 5 Gesagte entsprechend;

die Anforderungen an die Dokumentation ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts (vgl. Anlage 1 Nr. 7);

8. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG) in Verbindung mit Teil II Nr. 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO erfüllt sind;
9. die kommunalen Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung - GemO -) und
10. die Pläne veranschlagungs- und ausführungsfähig sind (vgl. § 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -).

Sofern es sich um Baumaßnahmen nach Nummer 2.1.2 handelt, bei denen kommunale passive Infrastruktur zur Vorbereitung eines späteren Ausbaus eines Netzes mit Glasfaser bis zum Gebäude (Fibre to the building - FTTB) oder bis in die Wohnung (Fibre to the home - FTTH) verlegt werden soll, ist abweichend von Satz 1, der nur hinsichtlich seiner Nummern 8 bis 10 gilt, Voraussetzung für die Förderung, dass die Möglichkeit einer Mitverlegung passiver Breitbandinfrastruktur im Rahmen von Baumaßnahmen zu anderen Zwecken als einem Breitbandausbau genutzt wird und die passive Breitbandinfrastruktur für den späteren FTTB- oder FTTH-Ausbau erforderlich ist.

Für Machbarkeitsuntersuchungen, die unter Nummer 2.1.2 fallen, sofern sie der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 dienen, gelten nur die Nummern 1, 2 und 8 bis 10 des Satzes 1.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt und zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Teil II Nr. 2.2.2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO bewilligt. Die Zuwendung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderanteil durch das Land beträgt 40 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionssumme oder der Wirtschaftlichkeitslücke, bei Mitverlegungen im Sinne der Nummer 4 Satz 2 und Machbarkeitsuntersuchungen bis zu 90 v. H.; der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 10 v. H. betragen. Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

Vorhaben mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme oder Wirtschaftlichkeitslücke von unter 200.000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Für Mitverlegungen im Sinne der Nummer 4 Satz 2 und Machbarkeitsuntersuchungen gilt Teil II Nr. 1.2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO.

- 5.2 Projekte, die einen landkreisweiten Ausbau beinhalten, werden grundsätzlich prioritär gefördert. Während eines laufenden Förderverfahrens für ein solches Projekt ist eine Förderung eines gemeindeübergreifenden Projekts mit einem kleineren Zielgebiet in diesem Landkreis ausgeschlossen (vgl. Nummer 4 Satz 1 Nr. 1). Entsprechendes gilt für diejenigen Fälle, in denen ein Projekt, das einen landkreisweiten Ausbau beinhaltet, gefördert wurde.
- 5.3 Gefördert werden in den Fällen der Nummer 2.1.1 die Kosten für die Verlegung, in den Fällen der Nummer 2.1.2

die Kosten für die Mitverlegung von passiven Netzen im Sinne der Breitband-Leitlinien (vgl. Anhang II der Mitteilung der Kommission 2013/C25/01) zur Errichtung einer NGA-fähigen Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

Im Falle der Nummer 2.1.3 werden die Ausgaben der Zuwendungsempfänger für Investitionen von privaten Netzbetreibern in den Ausbau von NGA-Netzen (Netze mit aktiven Komponenten), die nicht durch Betriebsgewinne abgedeckt werden können (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Betriebsgewinnen), gefördert.

In diesen Fällen ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten von den Investitionskosten der voraussichtliche Betriebsgewinn abzuziehen. Betriebsverluste sind nicht zu berücksichtigen. Als Bemessungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme der errichteten NGA-Breitbandinfrastruktur. Zu den Investitionskosten zählen unter anderem Ausgaben für notwendige aktive und passive Netzelemente, bei leitungsgebundener wie funkbasierter Infrastruktur die Baumaßnahmen zur notwendigen Herstellung oder Verbesserung erforderlicher Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen bzw. des Sendemastes oder dazu notwendige Erschließungsmaßnahmen. Die Betriebskosten sind in den Investitionskosten nur enthalten, wenn die zugrunde gelegte Beihilferegelung dies zulässt. Investitionen in Vectoring-Technologien werden gefördert, soweit dies nach der zugrunde gelegten Beihilferegelung zulässig ist (vgl. Anlage 1).

- 5.4 Der Förderhöchstbetrag je Vorhaben beträgt 7 000 000 EUR.
- 5.5 Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere Ausgaben für Grunderwerb und Nebenkosten sowie Kosten für die Bauleitplanung und die Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gewährt wird.
- 5.6 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers und unentgeltliche Eigenleistungen der Bürger werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittlersatz anerkannt. Die Selbsthilfefarbeiten sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionsauszahlungen nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und von der für die Bauleitung verantwortlichen Person zu bestätigen. Aufwendungen der Verwaltung kommunaler Gebietskörperschaften sind nicht förderfähig.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Maßnahmen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften (ANBest-K) - Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO -, die mit folgenden Ergänzungen Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind:

Die Regelungen der den staatlich geförderten Breitbandmaßnahmen zugrunde gelegten Rechtsgrundlagen des europäischen Beihilfenrechts einschließlich der von der EU-Kommission gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigten Beihilferegelungen des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten (vgl. Nummer 4 und Anlage 1).

## 7 Verfahren

- 7.1 Die Zuwendungen sind schriftlich auf dem Dienstweg über die Aufsichtsbehörde (Teil II Nr. 3.4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zu beantragen (Förderanträge nach Teil I Anlage 4 Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO).

Förderanträge sind vor der Auswahl eines Bewerbers im wettbewerblichen Verfahren bei der Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Nachweis, dass im Zielgebiet keine zuverlässige Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s im Download gemäß

Nummer 4 Satz 1 Nr. 2 gegeben ist, einschließlich der Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu den Möglichkeiten einer Vorabregulierung,

- Ergebnis der Markterkundung (vgl. Nummer 4),
- gegebenenfalls Übersicht über mögliche Ausbauvarianten mit Kostenschätzung (Machbarkeitsuntersuchung),
- Darlegung der wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung durch das geplante Vorhaben,
- Beschlüsse der zuständigen Organe über die Durchführung des Vorhabens,
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden und gegebenenfalls dem Landkreis über die Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller,
- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Ortsgemeinden sowie im Falle ihrer finanziellen Beteiligung der Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinden und des Landkreises (Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO),
- Nachweis der vollständigen Finanzierung des geförderten Projektes und der Folgekosten durch eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (Teil II Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erbringung des finanziellen Eigenanteils einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Kosten oder durch die Bestätigung einer Bank oder andere geeignete und von der Bewilligungsbehörde anerkannte Unterlagen, sofern der Zuwendungsempfänger eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist,
- Finanzierungsplan und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- Darstellung der Durchführung und des Ergebnisses des Auswahlverfahrens sowie vorgesehene Auswahlentscheidung des Zuwendungsempfängers (vgl. Nummer 4),
- Nachweis, dass sich der Netzbetreiber zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene verpflichtet hat,
- Nachweis, dass sich der Netzbetreiber zur Berücksichtigung der Preisfestsetzungsgrundsätze der Bundesnetzagentur und der Benchmarks bei der Festlegung der Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene verpflichtet hat,
- gegebenenfalls Benennung von projektspezifischen Indikatoren sowie zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen, und
- Angaben zu bereit stehenden Verteilerstandorten (im Falle der Nummer 2.1.1) oder Nachweis, dass sich der Netzbetreiber zur Bereitstellung einer Dokumentation über die geförderte Infrastrukturen verpflichtet hat (im Falle der Nummer 2.1.3).

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung und Dokumentation des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

In den Fällen der Nummer 4 Satz 2 sind abweichend von Satz 2 Förderanträge vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde mit den in den Spiegelstrichen 5 und 7 bis 9 genannten Unterlagen und mit einem Nachweis der Mitverlegung passiver Breitbandinfrastruktur im Rahmen von Baumaßnahmen zu anderen Zwecken als einem Breitbandausbau sowie einem Nachweis darüber, dass die passive Breitbandinfrastruktur für einen späteren FTTB- oder FTTH-Ausbau erforderlich ist, einzureichen.

Für Machbarkeitsuntersuchungen sind neben den in Satz 2 Spiegelstriche 1 und 7 bis 10 genannten Unterlagen eine Projektbeschreibung und eine kartenmäßige Darstellung der Breitbandversorgung in dem Gebiet, für das eine Machbarkeitsstudie erstellt werden soll, einzureichen.

- 7.2 Zuwendungen werden durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur bewilligt. Form und Inhalt des Bewilligungsbescheides richten sich nach Teil II Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO. Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 ist durch geeignete Nebenbestimmungen zu sichern.

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Nummern 1 bis 7 dieser Richtlinie zulassen. Die ausnahmebegründenden Umstände sind aktenkundig zu machen. Entstehen durch die Bewilligung einer einzelfallbezogenen Ausnahme zuwendungsfähige Ausgaben von mehr als 500.000 EUR, bedarf die Bewilligung der Ausnahme der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß Teil II Nr. 6.1 und 6.2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO ist nicht erforderlich. Gemäß Teil II Nr. 6.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO wird festgelegt, dass die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen – ZBau - nicht anzuwenden sind.

Der Zuwendungsempfänger hat die in Anlage 2 Nr. 1 genannte Kurzbeschreibung innerhalb von 14 Arbeitstagen und die in Anlage 2 Nr. 2 genannten Informationen über die geförderte Breitbandmaßnahme innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss der Maßnahme hat er innerhalb von acht Wochen eine Dokumentation über die geförderten Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen (vgl. Anlage 1 Nr. 7).

- 7.3 Für die Auszahlung, die Verwendung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO mit folgender Maßgabe:

Nach der Bewilligung trifft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) anstelle der Bewilligungsbehörde alle weiteren Entscheidungen. Die ADD ist für die weitere Abwicklung, insbesondere für die Auszahlung, die Überwachung der Einhaltung der Nebenbestimmungen und Rückforderung der Zuwendung, zuständig. Umbewilligungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur. Wenn der Beihilfebetrug des Vorhabens mehr als 10 Millionen Euro beträgt, prüft die ADD nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist (vgl. Anlage 1 Nr. 8).

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf Antrag des Zuwendungsempfängers.

Die ADD veranlasst die Vereinnahmung zurückgezahlter Beträge durch Absetzung von der Ausgabe. Sie teilt dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur jeweils nach Ende eines Vierteljahres in einer listenmäßigen Aufstellung die Beträge mit, die von den gewährten Zuwendungen nicht beansprucht werden bzw. von den bereits ausgezahlten Zuwendungen zurückzuzahlen sind.

Als Verwendungsnachweis genügen das im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigte Angebot und eine fachliche Stellungnahme hierzu sowie eine Erklärung des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters, Landrats, Zweckverbandsvorstehers bzw. des Vertreters der juristischen Person, an der kommunale Gebietskörperschaften beteiligt oder deren Mitglied sie sind, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Dabei sind die Höhe der zuwendungsfähigen Auszahlungen und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendungen Dritter, Beiträgen und Landeszuwendung) anzugeben. Die Erklärung muss außerdem folgende Bestätigung beinhalten:

„Die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt.“

- 7.4 Zuwendungen von Landkreisen gemäß § 2 Abs. 5 der Landkreisordnung (LKO) und Verbandsgemeinden gemäß § 67 Abs. 7 GemO gelten als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers.

Soweit der Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nicht bekannte zweckgebundene Geld- und Sachspenden Dritter für das geförderte Vorhaben erhält, gelten diese als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers, soweit sie 20 v. H. des verbleibenden kommunalen Anteils an den tatsächlichen Gesamtkosten des geförderten Vorhabens nicht übersteigen.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 LHO der VV-LHO sowie die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere die §§ 48 bis 49 a VwVfG, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 11. November 2015 in Kraft.

MinBl.3 2015, S. 308

## Anlage 1

### 1 Anwendung der Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts

Im Rahmen der Förderung von Breitbandmaßnahmen sind die Vorgaben der bei der jeweiligen Breitbandmaßnahme zugrunde gelegten Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts zu beachten.

Diese Richtlinie lässt alle für staatlich geförderte Breitbandmaßnahmen in Betracht kommende Rechtsgrundlagen des europäischen Beihilfenrechts einschließlich der von der EU-Kommission gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigten Beihilferegelungen des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

Als Rechtsgrundlage des EU-Beihilfenrechts können insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – nachfolgend abgekürzt: AGVO – (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65) oder die von der EU-Kommission genehmigte Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung vom 16. Juni 2015 (nachfolgend abgekürzt: RR-NGA) herangezogen werden. Diese werden durch die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitband-Leitlinien) ergänzt (ABl. EU 2013 Nr. C 25 S. 1).

Hinsichtlich des Begriffs „NGA-Netz“ (Next Generation Access Network) wird in dieser Richtlinie die Definition in den Randnummern 55 ff. der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls Artikel 2 Nr. 138 AGVO oder § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 RR-NGA zugrunde gelegt.

### 2 Durchführung eines Markterkundungsverfahrens (vgl. Nummer 4 Satz 1 Nr. 2)

Hinsichtlich des Begriffs „weißer NGA-Fleck“ ist die Definition in der Randnummer 75 der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls § 2 Abs. 2 RR-NGA zu beachten<sup>1</sup>.

Die Durchführung des Markterkundungsverfahrens hat sich an den Ausführungen in der Randnummer 78 Buchst. b der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls Artikel 52 Abs. 3 AGVO oder § 4 RR-NGA zu orientieren. Das Markterkundungsverfahren ist über das Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss eine Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung der im Zielgebiet vorhandenen Breitbandversorgung einschließlich Mobilfunk enthalten, die mit der Anfrage verbunden ist, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze ohne finanzielle Beteiligung Dritter beabsichtigen, zu marktüblichen Bedingungen Breitbanddienste mit Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream im Zielgebiet anzubieten. Die Frist zur Stellungnahme sollte mindestens vier Wochen betragen. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft des Netzes. Ausbaupläne von Breitbandversorgern werden nur berücksichtigt, wenn eine - auf Wunsch der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls vertraglich konkretisierte - Erschließungsplanung nachgewiesen wird, die realistisch erscheint.

Im Rahmen der Prüfung, ob der Aufbau einer NGA-Infrastruktur mit regulatorischen, weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln einschließlich einer Vorabregulierung erreicht werden kann, hat der Zuwendungsempfänger die Bundesnetzagentur um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, ob und unter welchen Bedingungen die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Förderung in Gebieten mit vorhandener Breitbandversorgung unter 30 Mbit/s mit Mitteln der Vorabregulierung reduziert werden kann.

Das Markterkundungsverfahren kann durch ein nicht förmliches Interessenbekundungsverfahren, in dem die Bieter in ihren Angeboten Ort, Art und Umfang der aus ihrer Sicht erforderlichen Leistungen der öffentlichen Hand konkretisieren, ergänzt werden.

Sollte sich im Rahmen der Markterkundung herausstellen, dass ein privater Investor ein Investitionsvorhaben plant, muss dieses so angelegt sein, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung erzielt werden. Der Zuwendungsempfänger soll die Vorlage eines technisch unterlegten Projekt- und Zeitplans für den Netzausbau fordern. Kommt der private Investor dieser Forderung oder seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann die Auswahl des Netzbetreibers (vgl. Nummer 4 Satz 1 Nr. 4) beginnen.

### 3 Vorliegen einer wesentlichen Verbesserung (vgl. Nummer 4 Satz 1 Nr. 3)

Hinsichtlich des Begriffs der wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung ist die Definition in der Randnummer 51 der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls § 2 Abs. 4 RR-NGA zu beachten. Erheblich neue Investitionen in das Breitbandnetz können zum Beispiel optische Bauelemente, die näher zu den Endkunden<sup>2</sup> geführt werden, sein. Erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs sind in der Regel gege-

<sup>1</sup> Das betreffende Gebiet ist so abzugrenzen, dass die Versorgungslücken („weiße NGA-Flecken“) erfasst sind, um sicherzustellen, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer unangemessenen Überlagerung bestehender Infrastruktur führt (vgl. Fn. 85 der Breitband-Leitlinien). Das Kriterium „weißer NGA-Fleck“ bezieht sich jeweils auf die Ortsteile bzw. Gemeinden des Zielgebietes. Bei der Festlegung weißer NGA-Flecken kann der rheinland-pfälzische Breitbandatlas oder ein vergleichbares Instrumentarium als Orientierungshilfe herangezogen werden.

<sup>2</sup> Der Begriff des Endkunden wird im Sinne der Breitband-Leitlinien verwendet und entspricht dem Begriff des Endnutzers im Sinne des § 3 Nr. 8 des Telekommunikationsgesetzes.

ben, wenn sich die Download-Geschwindigkeit im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppelt und die Upload-Geschwindigkeit deutlich über 3 Mbit/s liegt.

#### 4 Durchführung eines Auswahlverfahrens (vgl. Nummer 4 Satz 1 Nr. 4)

Die Durchführung des offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens hat sich an den Ausführungen in der Randnummer 78 Buchst. c der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls Artikel 52 Abs. 4 AGVO oder den §§ 5 bis 7 RR-NGA zu orientieren. Das Auswahlverfahren ist unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität und unter Beachtung der einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Verweis auf diese Richtlinie über das Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) durchzuführen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist derjenige Bieter auszuwählen, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind vorab zu veröffentlichen und müssen anbieter- und technologieneutral formuliert werden. Die Technologieneutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes.

Im Falle der Nummer 2.1.1 schreibt die öffentliche Hand die Bereitstellung der passiven Infrastrukturen bzw. deren Nutzung aus. Bei der Auswahl sind die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen, ansonsten das Entgelt für die Nutzung der passiven Infrastrukturen zu berücksichtigen. Die Angebote der Bieter müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- Angaben zur NGA-Netzfähigkeit, insbesondere zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Versorgungsgrad, Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen,
- Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung passiver Infrastrukturen,
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene sowie Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung (Technische Herstellung der Anbieter- und Netzneutralität einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise)<sup>3</sup> und
- Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen (Erdarbeiten, Verlegung von Leerrohren mit/ohne Kabel) einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten<sup>4</sup>.

Für den Fall, dass kein bzw. kein berücksichtigungsfähiges Angebot durch Anbieter abgegeben wird, kann die öffentliche Hand den Bau einer passiven Netzinfrastruktur selbst vornehmen mit dem Ziel, diese Telekommunikationsnetzbetreibern durch Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs auf Vorleistungsebene zur Verfügung zu stellen.

Die Bieter sind im Falle der Nummer 2.1.3 aufzufordern, im Rahmen ihrer Angebote vorhandene Infrastrukturen für das Zielgebiet über den rheinland-pfälzischen Infrastrukturatlas bei den Zuwendungsempfängern und den Infrastrukturatlas bei der Bundesnetzagentur zu erfragen und soweit möglich in die Ausbauplanung einzubeziehen (dies gilt insbesondere für die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II vom 2. April 2009 geförderten Infrastrukturen). Bei der Auswahl sind die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung definierten technischen Anforderungen, die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und der Endabnehmerpreis zu berücksichtigen. Ergänzend können bei der Auswahl zusätzliche weitere Kriterien wie die Höhe der Übertragungsgeschwindigkeit, der Versorgungsgrad oder die Anpassungsfähigkeit

der Infrastruktur an neue technische Entwicklungen berücksichtigt werden. Die Angebote der Bieter müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- Informationen zur Realisierung der NGA-Breitbandinfrastruktur in Form eines technischen Konzeptes mit Angaben zur NGA-Netzfähigkeit, insbesondere zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (zum Beispiel Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Versorgungsgrad, Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen,
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung (angebotene Zugangsvarianten mit ausreichender Spezifikation der Zugangsprodukte und Netze bis zur Teilnehmeranschlussleitung sowie der vollständigen Entbündelung) einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
- Informationen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Angaben zu den für den Netzaufbau kalkulierten Kosten einschließlich der Kosten zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität) und der Finanzierung<sup>5</sup>, zum vorhandenen und erwarteten Kundenpotenzial und dem daraus abzuleitenden Umsatzpotenzial, zu den erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten sowie zum Zuschussbetrag und
- Informationen zu den nach Zuschlag und Umsetzung angebotenen Diensten sowie Erstproduktangeboten mit Endkundenpreisen.

#### 5 Offener Zugang auf Vorleistungsebene (vgl. Nummer 4 Satz 1 Nr. 5)

Hinsichtlich des möglichst umfassenden Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene ist die Randnummer 78 Buchst. g der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls Artikel 52 Abs. 5 AGVO oder § 5 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 bis 4 RR-NGA zu beachten<sup>6</sup>.

Dieser Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes eingerichtet werden und ist für mindestens sieben Jahre zu gewähren, während das Recht auf Zugang zu Leerrohren und Masten unbefristet bestehen muss. Im gesamten geförderten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Sofern der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen<sup>7</sup>.

Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein<sup>8</sup>. Der ausgewählte Bieter ist zu verpflichten, diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Des Weiteren ist der ausgewählte Bieter zu verpflichten, die an der

<sup>5</sup> Die Höhe der Kosten kann durch ein externes Gutachten überprüft werden, beispielsweise wenn die Teilnahme am Auswahlverfahren gering ist (weniger als drei Bieter).

<sup>6</sup> S. Artikel 52 Abs. 5 AGVO (einschließlich einer physischen Entbündelung) sowie Artikel 2 Nr. 139 AGVO (bei FTTH/FTTB-Netzen: mindestens Zugang zu Leerrohren, Zugang zur unbeschalteten Glasfaserleitungen, entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie Bitstromzugang; bei FTTC-Netzen: mindestens Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zum Kabelverzweiger und Bitstromzugang) und Randnummer 78 Buchst. g der Breitband-Leitlinien sowie Fußnote 109. Sofern die Maßnahme auf die RR-NGA gestützt wird und die Genehmigung der EU-Kommission zum Einsatz von Vectoring vorliegt, kann eine virtuelle Entbündelung als der physischen Entbündelung gleichwertig erachtet werden (sog. Vectoring-Technologie).

<sup>7</sup> Auch ein geringer zeitlicher Vorsprung etwa zur Unterstützung der Amortisation oder Sicherung der Kundenbindung ist wettbewerbs- und beihilferechtlich in der Regel nicht zulässig; vgl. Randnummer 78 Buchst. g sowie Fußnote 108 der Breitband-Leitlinien.

<sup>8</sup> S. Randnummer 78 Buchst. g und Fußnote 110 der Breitband-Leitlinien.

<sup>3</sup> Anbieter von Breitbandinfrastrukturen, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben, müssen sich im Angebot verpflichten, uneingeschränkt einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und diese Verpflichtung an den Betreiber des Netzes weiterzugeben.

<sup>4</sup> S. Fußnote 2.

Nutzung interessierten Netzbetreiber umfassend und diskriminierungsfrei über ihre im Rahmen einer Beihilfemaßnahme errichtete Infrastruktur (einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen, Glasfaserleitungen usw.) auf Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

#### **6 Festlegung von Preisen gemäß den Preisfestsetzungsgrundsätzen der Bundesnetzagentur und den Benchmarks (vgl. Nummer 4 Satz 1 Nr. 6)**

Hinsichtlich der Festlegung der Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene ist die Randnummer 78 Buchst. h der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls Artikel 52 Abs. 6 AGVO oder § 7 Abs. 5 und 6 RR-NGA zu beachten. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene sind auf die Preisfestsetzungsgrundsätze der Bundesnetzagentur und auf Benchmarks zu stützen, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen sind<sup>9</sup>. Für diejenigen Fälle, in denen es für nachgefragte Zugangsprodukte keine Preisfestsetzung gibt, muss sich der ausgewählte Bieter verpflichten, die Vorleistungspreise mit dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren und im Falle der Nichteinigung die von der öffentlichen Hand nach Konsultation der Bundesnetzagentur festgesetzten Vorleistungspreise zu übernehmen.

Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der öffentlichen Hand ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss zwecks Prüfung der Sicherstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs und der Angemessenheit der Vorleistungspreise schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahme ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen.

#### **7 Bereitstellung einer Dokumentation über die geförderten Infrastrukturen (vgl. Nummer 4 Satz 1 Nr. 7)**

Der ausgewählte Bieter hat nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von acht Wochen eine Dokumentation über die geförderten Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen, in der insbesondere folgende Informationen über die geförderte Breitbandmaßnahme enthalten sein müssen:

- Darstellung der Gebiete des geförderten Ausbaus (georeferenzierte Karte, vgl. gegebenenfalls die §§ 8 und 10 RR-NGA),
- Darstellung der geförderten Infrastrukturen,
- Darstellung der benutzten Technologien im geförderten Gebiet,
- Darstellung der Down- und Upload-Geschwindigkeiten im geförderten Gebiet,
- Vorleistungsprodukte und Zugangsvarianten,
- Vorleistungspreise für den Netzzugang,
- Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
- Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse,
- Nutzungsgrad und
- Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes.

Die in der Dokumentation enthaltenen Informationen werden zu Zwecken der Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases der Bundesregierung durch die Bundesnetzagentur sowie des rheinland-pfälzischen Infrastrukturatlases durch eine von der Bewilligungsbehörde benannte Stelle genutzt.

<sup>9</sup> S. Artikel 53 Abs. 6 AGVO und Randnummer 78 Buchst. h der Breitband-Leitlinien sowie Fußnote 109. Sofern die Maßnahme auf die AGVO gestützt wird, sind die Hinweise der Bundesnetzagentur zur Vertragsgestaltung für den Breitbandausbau nach AGVO vom 30. März 2015 zu beachten.

#### **8 Rückforderungsmechanismus (vgl. Nummer 7.3)**

Hinsichtlich des Rückforderungsmechanismus ist die Randnummer 78 Buchst. i der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls Artikel 52 Abs. 7 AGVO oder § 9 RR-NGA zu beachten.

#### **Anlage 2**

#### **Bestimmungen für die Bereitstellung von Informationen nach Nummer 7.2**

- 1 Der Zuwendungsempfänger muss der Bewilligungsbehörde eine Kurzbeschreibung im Sinne des Artikels 11 Buchst. a AGVO übermitteln.
- 2 Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde folgende Informationen zur Verfügung zu stellen (vgl. Randnummer 78 Buchst. j der Breitband-Leitlinien und gegebenenfalls Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO oder § 10 RR-NGA):
  - Name und Identifikation des geförderten Netzbetreibers,
  - Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung,
  - Region, in der das Unternehmen angesiedelt ist,
  - Hauptwirtschaftszweig, in dem das Unternehmen tätig ist,
  - Beihilfebetrug,
  - Art der Beihilfe,
  - Beihilfeintensität,
  - Tag der Gewährung,
  - Ziel der Beihilfe und
  - Darstellung der durch die Förderung ermöglichten Technologie.

#### **707 Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (VV IWB-EFRE)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
vom 15. Oktober 2015 (8304)**

#### **1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Rheinland-Pfalz (nachfolgend: EFRE-Programm) in der Förderperiode 2014-2020.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten setzen das EFRE-Programm gemeinsam auf der Grundlage der EU-Verordnungen und nationalen Rechtsvorschriften um.

- 1.2 Diese Verwaltungsvorschrift dient der Regelung der Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE-Programm. Sie regelt die Zuständigkeiten im EFRE-Programm und setzt die Rahmenbedingungen für weitere Verwaltungsvorschriften (Förderprogramme). Soweit erforderlich, kann diese Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Förderprogramme ergänzt werden.